

Die Erwerbslosenunterstützung wird abgeschafft

Die Geheimverfügung Nr. 304. — In den meisten Fällen
Entscheidung des Spruchauschusses.

E. St. Das Landesarbeitsamt Berlin hat einen neuen Vortrag gegen die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unternommen, der, wenn er Schule macht, zur fast völligen Beleidigung der Erwerbslosenunterstützung führt.

In § 95 des AWVG ist festgelegt, daß zur Erreichung der Erwerbslosenunterstützung eine zwölfwöchige Unwirtschaftlichkeit notwendig ist. Wie aus dem Paragrafen hervorgeht, und zwar aus dem zweiten Absatz Punkt 1 bis 7 und Absatz 3, ist es nicht notwendig, daß zur Erreichung der Unwirtschaftlichkeit eine zwölfwöchige Beschäftigungsduer vorgesehen ist, die keine Unterbrechung erleidet. Im Gegenteil. Die 26 Wochen müssen in einem Jahre bzw. brauchen auch erst in 3 Jahren erreicht werden, wenn die in Punkten 1 bis 7 vorgesehenen Fälle eintreten.

Durch die Einführung der Krisenfürsorge ist es nun möglich geworden, daß Erwerbslose, die zwar 13, aber keine 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können, eine Krisenunterstützung erhalten, die in der Höhe der Unterstützung und auch durch die Bedürftigkeitsprüfung sowie durch die Anrechnung der Verdienste von Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben, erheblich herabgesetzt ist. (Siehe Broschüre von G. Steffen „Das Arbeitslosenversicherungsgesetz“, ein Nachschlagewerk für Arbeitslose, 3. Auflage, oder Nachtrag zur ersten und zweiten Auflage).

Es ist selbstverständlich, daß Erwerbslose, die vorübergehend die Unterstützung erhalten, dann aber wieder Arbeit finden und so innerhalb der vorgeschriebenen Frist dann die 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können, bei erneuter Erwerbslosigkeit dann die im § 107 vorgesehene Unterstützung zu erhalten haben.

Das Landesarbeitsamt Berlin, das unter Leitung des Sozialdemokraten Stadtrat Brühl steht, hat nun in der Kundgebung vom 19. November 1927 eine Anweisung herausgegeben, die in diesem Widerspruch zu den Gesetzesbestimmungen steht.

Zu der Verfüzung heißt es zunächst, daß Krisenfürsorgeempfänger, die wieder in Arbeit kommen, durch vorübergehende Beschäftigung die Unwirtschaftlichkeit erfüllen, im Falle erneuter Erwerbslosigkeit dann wiederum nur Krisenfürsorge erhalten. Nur für den Fall, daß sie alle 26 Wochen hintereinander arbeiten, wird ihnen Erwerbslosenunterstützung gezahlt. Wenn z. B. jemand nach zwölfwöchiger Beschäftigung erwerbslos wird und Krisenunterstützung bekommt, nach 8 Tagen oder einzigen Wochen wiederum in Arbeit kommt, dann 8 Wochen oder sogar bis 26 Wochen Arbeit bekommt und erneut erwerbslos wird, so wird seine frühere Unwirtschaftlichkeit, obgleich sie innerhalb des Jahres liegt, nicht angezählt, sondern er erhält seine alte Krisenunterstützung weiter.

Nur für den Fall, wenn ein Erwerbsloser auf die Krisenunterstützung verzichtet, in der Hoffnung, nach einer bestimmten Periode von Erwerbslosigkeit wieder in Arbeit zu kommen und die noch fehlenden Wochen zu erringen, nur dann wird die frühere Beschäftigungsduer angerechnet.

Die Verfügung geht noch weiter und besagt, trotzdem in der Verordnung über die Krisenfürsorge die Beschäftigungsduer bis drei Jahre zurückliegen kann, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung, die mehr als 12 Monate zurückliegt, nicht als Unwirtschaft gilt.

Diese Verfügung bedeutet, daß nur die Arbeiter in den Gewissens der Erwerbslosenunterstützung kommen, die in einem Jahr alle 26 Wochen hintereinander Beschäftigung hatten oder, wie die Anweisung sagt, in der Zwischenzeit auf Unterstützung verzichten.

Keiner der Erwerbslosen kann auch nur auf 8 oder 14 Tage die Hungerkennzeichen entbehren, um so mehr, da er gar nicht weiß, ob er überhaupt die Möglichkeit hat, in absehbarer Zeit in einem Betrieb unterzukommen. Es muß, ob er will oder nicht, die Unterstützung haben.

Nur ein ganz geringer Teil von Arbeitern hat die Möglichkeit, in einem Jahr hintereinander 26 Wochen Beschäftigung zu haben. Die Arbeitsmarktsituation weist nach, daß die kurzfristigen Arbeitsstellen in der Mehrzahl sind. Dadurch wird praktisch der Zustand geschaffen, daß die Krisenfürsorge zur grundsätzlichen

Unterstützung wird und die Erwerbslosenunterstützung in den Ausnahmefällen auftritt, d. h. doch auf Umwegen die alte Erwerbslosenfürsorge mit noch weiteren Verschlechterungen wieder eingeführt wurde. Wie bekannt, ist die Krisenunterstützung für die Gruppen 7 bis 11 bedeutend niedriger. Die Bedürftigkeitsprüfung ist vorgenommen und außerdem werden die Verdienste der Angehörigen angerechnet. Ungeheure Summen der Versicherungsbeträge gelangen nicht zur Auszahlung.

Die ganze Angelegenheit ist dadurch bekannt geworden, weil ein Krisenfürsorgeempfänger die Erwerbslosenunterstützung forderte. In langen Verhandlungen vor dem Spruchauschuss mußte dann dieser Ausklang in seiner Entscheidung und in der Urteilsbegründung anerkennen, daß die Verfügung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt. In der Verhandlung wurde selbst zugegeben, daß dadurch die meisten Erwerbslosen überhaupt nur Krisenfürsorge erhalten, und dem Erwerbslosen wurde seine volle Unterstützung zugesprochen.

Wir sind überzeugt, daß in unzähligen Fällen durch diese Verordnung bereits die Rechte der Erwerbslosen gestrichen wurden. Wir fordern, daß dieselbe sofort aufzuheben ist. Außerdem muß Schluss gemacht werden mit den logenauften Anweisungen und Erläuterungen, die in der Untertafel des Landesarbeitsamtes ausgebreitet werden und die man deswegen nicht öffentlich bekannt gibt, weil sie das Nicht der Offenheitlichkeit zu scheuen haben.

Im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes stehen die Vertreter der freien Gewerkschaften. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes ist ein Sozialdemokrat. Wir sind überzeugt, daß unter dem Druck der Arbeiter diese gezwungen werden können, die Ausführung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Die Arbeiter und die Erwerbslosen haben aber alle Ursache, sehr langsam und aufmerksam sich über das Gesetz zu informieren und jede Handhabung, die eine Verhinderung der Arbeit darstellt, sofort in die Öffentlichkeit zu bringen, um so den erfolgreichen Kampf gegen das Gesetz weiter führen zu können.

Die Gewerkschaften gratulieren

dem Reichsarbeitsminister Brauns zu seinem 60. Geburtstage und in der Gewerkschaftsfeier vom 7. Januar 1928 gebeten man mit Begeisterung die hundertjährigen Tätigkeiten des Herrn Brauns.

„Seine Sozialpolitik ist dem Unternehmertum trotz seiner Einschränkungen so verhaft, daß sie ihn lieber heute als morgen hürten würden und schon wiederholt auf einen Abfall des Reichsarbeitsministeriums hingewirkt haben. Angesichts dieser Anfeindungen muß Brauns als starke politische Stütze anerkannt werden.“

So urteilt die Gewerkschaftsfeier über einen Minister, der vom Zentrum gestellt und der sich in voller Übereinstimmung mit der Bürgermeisterei befindet. Die Gewerkschaftsfeier zeichnet ihn als sozialpolitisches Völkerwerk. Die Arbeiter unterscheiden darüber. Die Arbeitssoldaten aber vor allen Dingen haben unter Ausnahmestellung besonders zu leiden und betrachten ihn mit Recht als einen ihrer stärksten Feinde. Der Erfolg des SPD- und Gewerkschaftsführer über die Tätigkeit von Brauns ist zu gleicher Zeit der Beweis, daß die Sozialpolitik dieser „Arbeitervertreter“ fiktiv um kein Tote von der zentrumpfäßischen Politik, die wiederum in voller Übereinstimmung mit den Bürgerklostparteien gefüllt wird, unterscheidet. Brauns wird als Antwort auf diese Gratulation bald einen neuen Vorstoß auf die Arbeiterrichtlinie machen.

Der Funktionärkörper im Betriebe

„Ist die Stütze des Betriebsrates klein? Ein reaktionärer Funktionärkörper ist ein Vermögens für die Arbeit der revolutionären Betriebsräte. Schafft revolutionäre Betriebsfunktionäre! Großer

• die freigewerkschaftlichen Betriebsfunktionen!

Nachforderung von Tariflohn's Betrug

Eine Sippeleistung der Klassejustiz

Wir hatten im vorigen Monat darauf hingewiesen, daß die Arbeitsgerichte sich den Nachforderungen von Tariflohn in der Hauptfache nicht mehr so ablehnend wie vorher die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gegenüberstellen und auf zwei Urteile vom Landesarbeitsgericht aufmerksam gemacht, in denen solchen Nachforderungen in weitestem Maße entsprochen wurde. Dieser Einstellung einzelner Arbeitsgerichte möchte offenbar die ordentliche Justiz einen Strich durch die Rechnung machen, weshalb einzelne reaktionäre Staatsanwaltschaften und Gerichte nach neuen Wegen zur Bekämpfung der Tarifforderungen der Arbeiterschaft Ausschau gehalten haben. Hierbei handelt es — da zivilrechtlich der Argumentation der Arbeitsgerichte nichts entgegengesetzt werden konnte — darauf verfallen, das Strafrecht zu Hilfe zu nehmen und haben gegen Arbeiter, welche beratige Klagen auf Nachforderung von Tariflohn vor den Arbeitsgerichten gewonnen haben, Strafverfahren wegen Betrugs eröffnet. Dieser Betrug soll darin liegen, daß diese Arbeiter — um einen Vermögensstiel, nämlich den Tariflohn zu erlangen — den Arbeitgeber in den Glauben versetzt hätten, sie würden zu tarifwidrigen Bedingungen arbeiten, obwohl sie in Wirklichkeit wußten, daß beratige tarifwidrige Abmachungen nichtig sind.

Dieser Fall ist typisch für die Wege, auf die Staatsanwälte und Richter verfallen, wenn es gilt, ihnen politisch und wirtschaftlich missliebige Gesetzbestimmungen, die zugunsten der Arbeiterschaft erlassen sind, zu sabotieren. Dann, wenn ein solches Verfahren allgemein werden würde, wäre die ganze Tarifvertragsverordnung nügsam als der bekannte Fischen Papier, der der Arbeiterschaft papierne Rechte bringt, sie aber dafür, daß sie diese Rechte für sich im Anspruch nimmt, wegen Betrugs ins Gefängnis füllt. Man wird keinen Kapitalisten, der einen Mietvertrag mit hohen Mietpreisen abschließt, sich hinterher aber auf die gesetzliche Miete beruft, wegen Betrugs belangen. Man hat auch in den vorliegenden Fällen nicht die Arbeitgeber anzuladen, obwohl auf deren Seite offensichtlich in weit höherem Maße Vertragsabschlüsse vorhanden waren. Denn sie mühten noch weit mehr als die in Frage kommenden Arbeiter den für ihre Branche in Frage kommenden Tarif kennen und haben möglicherweise bei dem Abschluß des Vertrages die betreffenden Arbeiter in den Glauben versetzt, daß die vereinbarten Bedingungen Tarifbedingungen seien.

Es sind aber nicht nur fiktürliche Gründe, die diese Urteile zu einem Akt der Klassejustiz stempeln, sondern es kommt noch hinzu, daß diese Urteile auch juristisch den geltenden Gesetzen ins Gewicht schlagen. Der Betrag des § 266 des Strafgesetzbuches setzt eine Vermögensschädigung voraus. Diese kann aber niemals vorliegen, wenn der Arbeitgeber die tarifliche Leistung erhält und dagegen den tariflichen Lohn zahlt muss. Denn das Verhältnis zwischen Lohn und Leistung ist ja gerade durch den Tarifvertrag als zwingende Rechtsnorm festgelegt, und die Nachforderung des Tariflohnes ist somit nicht eine Vermögensschädigung, sondern die Herausforderung einer ungerechtfertigten Verelbstung des Arbeitgebers, die Verhinderung einer Schädigung des Arbeiters.

Zweitens aber sieht die grundlegende Voraussetzung für die Anwendung des Betrugsparagraphen, die Erlangung des rechtswidrigen Vermögensortteils. Hierunter versteht das Reichsgericht jeden Vorteil, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Tatsächlich zeigen die Sippeurteile, daß ein solcher Rechtsanspruch doch vorhanden war — sonst hätten die Arbeiter ja in dem zivilrechtlichen Verfahren nicht mit einer Rechtsprechung durchdringen können.

Somit liegt in diesem Vorgehen der Gerichte sowohl sachlich wie rechtlich der unerhörte Vorfall, die Unzulänglichkeit der Tarifverträge, gegen welche man auf politischem Wege nicht mehr ankommt, mit Hilfe von unverhüllten Rechtsbeugungen zu bejähigen, wobei von besonderer Villanterie ist, daß der eine der zur Aburteilung gelangten Fälle die „Gesetz“, also die Ausstellung für soziale Fürsorge, betroffen hat.

Ortsausschuß des ADGB Seiffenheuersdorf. Mittwoch den 18. Januar wichtige Sitzung in der Kanone.

Berantwortlich für Politik: Bruno Goldammer, Dresden; für Lokales: Richard Spengler, Dresden. — Druck: Neumann, Dresden.

Und was hatte diese Frau, in der Zofe Benson Rawlens Mörderin vermaut, mit Ethel Lindyan zu tun? Und wer hat sie ausgezündet, um das Mädchen zu töten?

Er beschloß, auf der Heimfahrt die Fabrik des Vaters aufzusuchen, um mit Benson zu reden. Er und Rakenstein konnten ohne weitere Hilfe die Angelegenheit nicht bewältigen. Als er vor der Fabrik ankam, sah er erstaunt, daß, trotzdem es noch nicht Mittag war, die Arbeit ruhte. Eilige Arbeiter schritten vor der Fabrik auf und ab, als hielten sie Wache.

Nun entzündete er sich plötzlich Benjens Worte; natürlich, der Streit; sein Brief an den Vater war erfolglos geblieben, die Arbeiter waren in den Ausstand getreten; viele Leute hier ließen Streikposten.

Harvey trat an einen der Arbeiter heran, erkundigte sich nach Benson. Der Mann betrachtete ihn misstrauisch, fragte schließlich:

„Was wollen Sie von Benson?“

„Ich muß mit ihm reden.“

Der Arbeiter machte ein verblüfftes Gesicht.

„Wissen Sie es denn nicht?“

Benson ist seit zwei Tagen verschwunden.“

Harvey griff sich an den Kopf. Ist er wahnhaft geworden? Kaum ist einer Welt lebt er denn, was geschieht ringsum?

„Was lagert Sie?“ fragte er verwirrt.

Der Arbeiter wiederholte:

„Benson ist seit zwei Tagen verschwunden.“

Harvey ließ den Mann ohne ein weiteres Wort stehen und bestieg das Automobil.

Sehr bestürzt fuhr er dahin. Der Motor ratterte und summte. Harvey versuchte frammhaft seine Gedanken zu summeln. Klarheit in das wilde Wirrwarr seines Gehirns zu bringen, doch wogten Namen und Begebenheiten wüst durcheinander: John Rawlen, Brathford, Ethel Lindyan, Jack Benson und immer wieder und wieder: Muriel Price.

„Fünfzehntes Kapitel

„11, 21 / 11, 12, 21, 24 / 11, 12, 1, 14“

Grace empfing ihren Mann mit offensichtlicher Freude; sie war hell und lieblich, und Harvey empfand große Erleichterung, da er sie in dieser Stimmung antraf.

Er erzählte ihr nichts von dem Vorfall; er fühlte, er dürfe jetzt nicht mehr daran denken, müsse sich völlig von all den Aufregungen erholen, seinem Gehirn Ruhe gönnen. Morgen wird er Rakenstein herauskommen lassen, mit ihm die Angelegenheit besprechen, die nächsten Schritte erwägen, denn nun gibt es kein Jögern mehr, nun muß gehandelt werden.

Am Nachmittag war ein Gewitter niedergegangen, hatte die Lust sehr abgetötet. Grace ließ im Raum des kleinen Salons ein Feuer entzünden; sie sahen plaudernd davor. Im rosigem Schimmer der leidenschaftlichen Lampen muerte der kleine Raum äußerst traulich an. Grace hatte eine Handarbeit hervorgeholt. Als er sie an die Arbeit setzte, sah er, daß sie lächelte, sich nicht auf die Arbeit konzentrierte, sondern auf ihn blickte.

„Unvermittelt sagte die junge Frau:

„Es ist so schön hier draußen, so still und friedlich. Mir graut vor dem Gedanken, wieder in die Stadt zurückzukehren.“

„Wir könnten ja noch länger hier bleiben.“

„Ja,“ entgegnete sie schmelzend. „Aber weißt du, was ich eigentlich möchte?“

„Was möchtest du?“

„Ich möchte ganz hier draußenbleiben, nicht nur den Sommer, sondern auch den Herbst, ja, vielleicht sogar den Winter über.“

„Wirst du dich nicht langweilen?“

„Nicht, wenn du bei mir bist.“

„Zit das wohl, Grace?“

„Zit.“

Sie erröte wie ein junges Mädchen, flüsterte besangen;

„Ich muß es dir doch sagen, Harvey, weißt du, ich irrite, da ich glaubte, ich könnte für dich bloß Freundschaft empfinden, ich ...“ Sie stockte.

Er trat zu ihr, schloß sie in die Arme.

„Grace, Liebste, du weißt ja nicht, wie glücklich du mich machst.“

„Du kannst doch auch hier draußen arbeiten, nicht wahr?“

„Freilich. Ich werde meine Bücher kommen lassen, alles, was ich brauche.“

„Sie sieht vergnügt, dann fiel ein plötzlicher Schatten über ihr zartes Gesicht.

„Wie nach Menschen vergessen.“ sagte sie mit gespreizter Stimme. „Zit es nicht John gegenüber eine Untreue, wenn ich dich liebte?“

Harvey lachte. Noch immer steht der Tod zwischen Ihnen, verdüstert ihr Glück.

„Wenn ich ruhig nachdenke,“ fuhr Grace fort, „so weiß ich ja, daß meine Liebe zu dir kein Unrecht gegen John ist; er wollte ja immer nur mein Glück. Aber manchmal erfaßt mich eine seltsame Angst ... Harvey, du wolltest es doch mit Hypnose versuchen.“ Sie schaute bittend zu ihm auf. „Treib mir die törichten Gedanken aus.“

(Fortsetzung folgt.)

An den Ufern des Hudson

Roman von H. Desberry

134. Fortsetzung.

Er schütterte Harvey auf das Mädchen. Ethel Lindyan fuhr fort:

„Der alte Diener sagte, er habe den Schuß gehört, sei herbeigelaufen, da sei die Frau an ihm vorbeigekurzt, riefend. Fräulein Lindyan hat einen Selbstmordversuch begangen, ich mußte sie eine traurige Nachricht überbringen; noch ehe ich sie hindern konnte, drückte sie den Revolver ab. Ich fahre sofort um einen Arzt.“ Selbstverständlich ließ er sie gehen, und als ich aus der Ohnmacht erwachte, war sie längst über alle Berge.“

„Wie fühlte die Frau aus?“

„Schlanke, rosige, mit welligem blondem Haar und großen grauen Augen.“

Unwillkürlich schaute Harvey zusammen; die Bezeichnung passte ja gut auf seine Frau.

„Sie hatte blondes Haar,“ wiederholte Ethel Lindyan, „und wunderbar rosige Wangen. Sie trug ein hellblaues Kleid.“

„Diese Bezeichnung passt auf hunderte von Frauen,“ rief Harvey ungeduldig.